



KOA 1.960/21-178

Bescheid

I. Spruch

Der am 07.10.2021 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) von A erhobene Einspruch gegen die Strafverfügung der KommAustria vom 17.05.2021, KOA 1.960/21-107, wird wegen Verspätung zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.10.2021, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhob A (im Folgenden: Einspruchswerber) Einspruch gegen die Strafverfügung der KommAustria vom 17.05.2021, KOA 1.960/21-107.

Mit Schreiben vom 20.10.2021, KOA 1.960/21-172, teilte die KommAustria dem Einspruchswerber im Wesentlichen mit, dass nach vorläufiger Ansicht der KommAustria die Strafverfügung vom 17.05.2021, KOA 1.960/21-107, am 20.05.2021 zugestellt worden und am 04.06.2021 in Rechtskraft erwachsen ist. Der Einspruch vom 07.10.2021 wäre daher wegen Verspätung zurückzuweisen. Die KommAustria gab dem Einspruchswerber Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Aus dem im Akt zu KOA 1.960/21-172 befindlichen Zustellnachweis ergibt sich, dass dieses Schreiben am 22.10.2021 durch Übergabe an einen Ersatzempfänger (Arbeitnehmer) zugestellt wurde.

Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung vom 17.05.2021, KOA 1.960/21-107, wurde über den Einspruchswerber eine Geldstrafe von Euro 45,- (im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden)

verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruchswerber über das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben, belehrt.

Die Strafverfügung wurde am 20.05.2021 nachweislich durch Übergabe an einen Ersatzempfänger (Arbeitnehmer) zugestellt.

Mit Schreiben vom 07.10.2021, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhob der Einspruchswerber Einspruch gegen die Strafverfügung der KommAustria vom 17.05.2021, KOA 1.960/21-107.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Strafverfügung vom 17.05.2021 beruhen auf den Akten der KommAustria zu KOA 1.960/21-107. Die Feststellung der Zustellung der Strafverfügung vom 17.05.2021 beruht auf dem der KommAustria übermittelten und im Akt der KommAustria zu KOA 1.960/21-107 befindlichen Rückschein.

Die Feststellungen zum Schreiben des Einspruchswerbers vom 07.10.2021 beruhen auf den Akten der KommAustria zu KOA 1.960/21-172.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 49 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

[...]

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Die Strafverfügung vom 17.05.2021, KOA 1.960/21-107, wurde am 20.05.2021 nachweislich durch Übergabe an einen Ersatzempfänger (Arbeitnehmer) zugestellt. Sohien erwuchs die Strafverfügung vom 17.05.2021, KOA 1.960/21-107, nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG am 04.06.2021 in Rechtskraft. Da der Einspruch am 07.10.2021 und sohin erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben wurde, war der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen (*Weilguni* in *Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG² § 49 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-178“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)